

Geschäftsordnung für den Verein Landschaf(f)t Zukunft e. V.

Der Vorstandsvorsitzende wird in Abwesenheit von seinen Stellvertretern vertreten.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im Landschaf(f)t Zukunft e. V.
- (2) Auf der Grundlage des § 8e der Vereinssatzung in der Fassung vom 09.11.2023 gibt sich der Verein die nachfolgende Geschäftsordnung.
- (3) An- und Einstellungen, Änderungen der Arbeitsverträge sowie Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landschaf(f)t Zukunft e. V. obliegen dem Vorstand. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 2 Einladung und Koordinierung der Vorstandssitzungen

- (1) Die Geschäftsführung hat alle Vorbereitungen (Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung) mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen und nimmt in der Regel an den Vorstandsberatungen teil. Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden, anlassbezogen weitere Gäste zur Vorstandssitzung zu laden.
- (2) Einladungen zur Vorstandsberatung werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform versandt. Die entsprechenden Vorbereitungsunterlagen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens fünf Arbeitstage vor der jeweiligen Beratung zugehen. In Ausnahmefällen sind Tischvorlagen möglich.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Ist dieser verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Versammlungsleitung.
- (4) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen mit Angaben über:
 - den Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,

- die Feststellung der fristgemäßen Einberufung der Vorstandssitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung,
- getroffene Festlegungen
- alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Umlaufbeschlüsse mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von fünf Kalendertagen herbeizuführen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Das Vorstandsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der eine Besorgnis der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend wirken, wenn sie in der zu beschließenden Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig oder tätig geworden sind bzw. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:
- dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 - einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
 - einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht.
- (8) Während der Entscheidungsfindung darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht anwesend sein.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (10) Die Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, im Hybridformat oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3 Einladung und Koordinierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird laut Satzung § 6 (1) oder (4) durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen mit Angaben über:
 - den Ort und Tag der Versammlung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - den allgemeinen Verlauf der Diskussion und insbesondere entscheidende Argumente der Diskussion,
 - alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse
- (3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, im Hybridformat oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4 Versammlungsvorbereitung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu allen Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung wird dem Vorstandsvorsitzenden ein detaillierter Ablaufplan übergeben.
- (2) Mit der fristgemäßen Einladung erhalten die Teilnehmer alle relevanten Unterlagen. In Ausnahmefällen sind Tischvorlagen möglich. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen (§ 11 Abs. 2, Satzung)
- (3) Zur Vorbereitung der Versammlung ist den Mitgliedern auf Verlangen Einblick in die relevanten Unterlagen des Vereins zu gewähren.
- (4) Für die Vorbereitung der Sitzungen ist die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösen der Versammlung).
- (2) Ihm obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheit, die Feststellung der Stimmberechtigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung.
- (4) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 6 Teilnahme an Versammlungen/Sitzungen

Alle Versammlungen/Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann weitere Teilnehmer nach Bedarf zu Versammlungen/Sitzungen einladen. Diese haben Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Haushalt

Die Haushaltsführung des Vereins wird in einer Finanzordnung geregelt und gemäß § 8 e der Satzung vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.04.2024 in Kraft.

Pirna, den 10.04.2024

Uwe Steglich
Vorstandsvorsitzender